

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sind umfassende Abkommen der Europäischen Union (EU) mit Afrika-, Karibik- und Pazifik- (AKP-) Staaten, die neben Warenhandel auch Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln und andere handelsrelevante Bestimmungen umfassen. Der EU-AKP Handel musste nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung („WTO Waiver“) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007 auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Die Europäische Kommission nahm daher mit mehreren AKP-Regionalgruppen Verhandlungen über den Abschluss von regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf, wobei teilweise auch länderspezifische Interimsabkommen verhandelt wurden.

Das Abkommen zielt auf die Vermeidung von Verschlechterungen im Zugang zum europäischen Markt ab, die sich für Ghana durch das Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung ergeben hätten. Als Lower Middle Income Country hätte Ghana auch keinen Zugang zur EBA (Everything But Arms) Regelung, die nur den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries - LDCs) einen freien Zugang für alle Handelsgüter außer Waffen zum EU-Markt gewährt. Die Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Region Westafrika laufen seit Beginn 2008 weiter. Bei erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen würde das als Zwischenlösung gedachte Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Ghana durch das umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Region Westafrika ersetzt.

Basis für das Abkommen ist das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Cotonou-Abkommen), BGBl. III Nr. 106/2003 idF BGBl. III Nr. 72/2017, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet und am 25. Juni 2005 in Luxemburg sowie am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geändert wurde. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Bestimmungen des Cotonou-Abkommens mit 30. Juni 2023 wurde das Cotonou-Abkommen durch das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten andererseits (Samoa-Abkommen) ersetzt. Gemäß Art. 50 Abs. 6 des Samoa-Abkommens sind die in von der EU und ihren Mitgliedstaaten mit einzelnen AKP-Staaten abgeschlossenen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen enthaltenen Bezugnahmen auf Bestimmungen des Cotonou-Abkommens über geeignete Maßnahmen als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des Samoa-Abkommens zu verstehen. Das Samoa-Abkommen wird bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationsverfahren seit dem 1. Jänner 2024 vorläufig angewendet, soweit seine Bestimmungen in die Zuständigkeit der EU fallende Angelegenheiten betreffen.

Da das vorliegende Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits Bestimmungen enthält, die in die Kompetenzen sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten fallen, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen und bedarf auf EU-Seite auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Besonderer Teil

Präambel und Titel I: Ziele

Zur Präambel:

Die Präambel geht vom Cotonou-Abkommen aus und weist auf die möglichen negativen Auswirkungen hin, die das Außerkrafttreten der darin für den Übergang vorgesehenen Handelspräferenzen auf den Handel zwischen den beiden Vertragsparteien haben kann, falls kein mit den Regeln der WTO kompatibles Abkommen über eine Neuregelung vorliegt, weshalb ein Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgeschlossen werden muss. Es folgt ein Bekenntnis der Vertragsparteien zu den Grundsätzen und Regeln des internationalen Handels (GATT, WTO-Übereinkommen), den Millenniumsentwicklungszielen und zu einer Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele des Cotonou-Abkommens sowie dazu, Möglichkeiten zu schaffen, um die Beschäftigung zu erhöhen, Investitionen anzuziehen und die Lebensbedingungen zu verbessern sowie eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die traditionellen Verbindungen und der unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Entwicklungsstand sollen in diesem Abkommen Ausdruck finden und ein neues, günstigeres Klima für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen sowie neue Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung schaffen. Betont wird die Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit, der Unterzeichnung eines umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens und der regionalen Integration Westafrikas und seine Integration in die Weltwirtschaft. Die oben erwähnten Bezugnahmen auf das Cotonou-Abkommen sind nunmehr als Bezugnahmen auf das Samoa-Abkommen zu verstehen.

Zu Art. 1 – 2:

In Art. 1 wird festgehalten, dass mit diesem Abkommen ein erster Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festgelegt wird (Rahmenabkommen). Art. 2 umreißt die konkreten Ziele: verbesserter Marktzugang und das Vermeiden einer Unterbrechung des Handels mit dem Außerkrafttreten der im Cotonou-Abkommen für den Übergang vorgesehenen Handelsregelung bis zum Abschluss eines umfassenden WPA, dessen Grundlagen hiermit gelegt und die Integration Westafrikas in die Weltwirtschaft gefördert werden sollen. Weiters sollen die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gestärkt und ein mit Art. XXIV des GATT kompatibles Abkommen geschaffen werden.

Titel II: Entwicklungspartnerschaft

Zu Art. 3 – 9:

Diese Art. definieren die Grundsätze und Modalitäten der Entwicklungspartnerschaft allgemein, wobei die ghanaische Vertragspartei bei der Verwirklichung der Ziele des WPA unterstützt werden soll (Art. 3 und 4). Die Bestimmungen des Cotonou-Abkommens sind maßgeblich für die Entwicklungszusammenarbeit, wobei die EU in Aussicht nimmt, ihre Hilfe auf der Grundlage der Wirksamkeit und Komplementarität angedeihen zu lassen und die Beteiligung anderer Geber zu erleichtern. Diese Bezugnahmen auf das Cotonou-Abkommen sind nunmehr als Bezugnahmen auf das Samoa-Abkommen zu verstehen. Art. 5 verpflichtet zur Verbesserung des Geschäftsklimas. Wesentlich ist die Zusammenarbeit bei den handelsbezogenen Bestimmungen und die Stärkung und Modernisierung der ghanaischen Produktionszweige, zu welcher die Vertragsparteien sich verpflichten beizutragen (Art. 6 - 7). Ferner wird die Zusammenarbeit bei der Steueranpassung und in internationalen Gremien vereinbart (Art. 8 – 9).

Titel III: Regelung für den Warenhandel

Kapitel I: Zölle und nichttarifäre Maßnahmen

Zu Art. 10 – 22:

In diesem Kapitel werden die wechselseitigen Verpflichtungen zum Abbau von Zöllen sowie Maßnahmen zur Sicherung fairer Handelsbedingungen geregelt. Art. 10 definiert den im Abkommen verwendeten Begriff „Zölle“ als sämtliche Abgaben im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr. Ausgenommen sind jedoch interne Steuern und Abgaben, handelspolitische Schutzmaßnahmen sowie bestimmte Gebühren nach Art. 11. In Art. 11 bekennen sich die Vertragsparteien zur Einhaltung von Art. VIII GATT 1994 (Gebühren und Förmlichkeiten bei Ein- und Ausfuhr) und beschließen, dass bestimmte, in Anhang 3 aufgeführte Gebühren (Destination Inspection Fee), die auf bestehenden Verpflichtungen beruhen, bis zu zehn Jahre lang – mit Möglichkeit zur Verlängerung – weiter erhoben werden dürfen. Art. 12 verpflichtet die EU zur zollfreien Einfuhr aller Ursprungswaren aus Ghana, mit Ausnahme der in Anhang 1 genannten Waren. Im Gegenzug verpflichtet sich Ghana in Art. 13, die Zölle auf Ursprungswaren aus der EU schrittweise gemäß dem in Anhang 2 aufgeführten Zeitplan abzubauen. Art. 14 verweist auf die geltenden Präferenzursprungsregeln und sieht deren Weiterentwicklung vor – mit dem Ziel, sie zu vereinfachen und besser auf die Entwicklungsbedürfnisse Ghanas abzustimmen.

Art. 15 enthält eine Stillhalterregelung: Ab Inkrafttreten des Abkommens dürfen keine neuen Einfuhrzölle eingeführt und bestehende nicht erhöht werden. Ghana darf während der ECOWAS-Zollharmonisierung bis Ende 2011 allerdings gewisse Anpassungen vornehmen. In Art. 16 verpflichten sich die Vertragsparteien grundsätzlich, die Erhebung oder Erhöhung von Ausfuhrzöllen zu unterlassen. Ghana ist jedoch ausnahmsweise zur vorübergehenden Einführung von Ausfuhrzöllen berechtigt, wenn legitime Interessen wie besonderer Einnahmenbedarf, der Schutz im Aufbau befindlicher Wirtschaftszweige oder der Umweltschutz betroffen sind – vorbehaltlich Konsultation. Art. 17 verpflichtet beide Seiten, der jeweils anderen Vertragspartei eine gleichwertig günstige Behandlung zu gewähren, wie sie aufgrund eines Freihandelsabkommens mit einem Drittstaat (bzw. im Fall von Ghana mit einer großen Handelsnation oder einem Handelsblock) gewährt wird. Art. 18 verbietet mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen wie Kontingente oder Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen. Art. 19 verpflichtet die Vertragsparteien, bei internen Steuern, Abgaben und Vorschriften keine Diskriminierung zwischen eingeführten Waren der jeweils anderen Partei und gleichartigen inländischen Erzeugnissen vorzunehmen, wobei dies ausdrücklich nicht der Zahlung von Beihilfen an inländische Hersteller entgegensteht und im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens keine Anwendung findet. Art. 20 erlaubt es Ghana, bei Problemen der Ernährungssicherheit temporäre Schutzmaßnahmen nach den Verfahren in Art. 25 zu ergreifen. Art. 21 regelt die Verwaltungszusammenarbeit im Zusammenhang mit der Präferenzgewährung. Bei objektiv festgestellter Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit, etwa durch wiederholte verweigerte Ursprungsprüfungen und/oder durch Unregelmäßigkeiten oder Betrug, kann eine Vertragspartei nach Notifizierung an den WPA-Ausschuss und erfolglosen Konsultationen die Präferenzregelung für betreffenden Waren vorübergehend aussetzen. Die Maßnahme ist auf höchstens sechs Monate zu befristen, kann verlängert werden und sollte gegenüber Einführern veröffentlicht sowie regelmäßig überprüft werden. Gemäß Art. 22 kann eine betroffene Vertragspartei beim WPA-Ausschuss geeignete Abhilfemaßnahmen beantragen, wenn sich verwaltungsseitige Fehler der anderen Partei auf Einfuhrabgaben auswirken.

Kapitel II: Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Zu Art. 23 – 26:

Dieses Kapitel regelt die Anwendung handelspolitischer Schutzmaßnahmen, die es beiden Seiten ermöglichen, ihre Märkte vor unvorhergesehenen Störungen oder schädlichen Auswirkungen des Handels zu schützen. Diese Regelungen orientieren sich an internationalen Übereinkommen und berücksichtigen gleichzeitig die spezifischen Bedürfnisse der Vertragsparteien. Art. 23 befasst sich mit Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Einklang mit den WTO-Regeln angewendet werden können. Art. 24 erlaubt beiden Vertragsparteien, multilaterale Schutzmaßnahmen gemäß Art. XIX des GATT 1994, gemäß dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und gemäß Art. 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft zu ergreifen. Die EU verpflichtet sich jedoch, während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens angesichts der Entwicklungsziele dieses Abkommens keine multilateralen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Eine Verlängerung dieser Ausnahme kann durch Entscheidung des WPA-Ausschusses erfolgen. Art. 25 gestattet es beiden Vertragsparteien, nach Prüfung alternativer Lösungen bilaterale Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn durch Einführen erhebliche Schädigungen oder Störungen drohen – etwa für inländische Hersteller, bestimmte Wirtschaftsbereiche oder Agrarmärkte. Erlaubte Maßnahmen in Bezug auf die betroffene Ware können sein: das Aussetzen von geplanten Zollsenkungen, die Erhöhung der Zölle bis auf das Niveau, das auch für andere WTO-Mitglieder gilt, oder die Einführung von Zollkontingenten. Sie müssen verhältnismäßig und befristet sein und dürfen die Marktordnung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Ghana kann solche Maßnahmen unter erleichterten Bedingungen und für längere Zeiträume anwenden. Die Vertragsparteien sind zur vorherigen Notifizierung und Konsultation verpflichtet. In dringenden Fällen sind vorläufige Maßnahmen auch ohne vorherige Anhörung möglich, jedoch zeitlich streng begrenzt. Die Maßnahmen unterliegen der Kontrolle des WPA-Ausschusses und dürfen nicht unmittelbar wiederholt werden, es sei denn, außergewöhnliche Umstände rechtfertigen dies. Der Rückgriff auf WTO-Recht darf solche Schutzmaßnahmen nicht verhindern. Art. 26 betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, um die Wirksamkeit der handelspolitischen Schutzmaßnahmen zu verbessern. Dies umfasst den Aufbau von Kompetenzen und die Entwicklung der notwendigen Infrastruktur zur Überwachung und Durchführung solcher Maßnahmen.

Kapitel III: Zoll und Handelserleichterungen

Zu Art. 27 – 35:

Dieses Kapitel regelt die zollbezogene Zusammenarbeit und den Abbau von Handelshemmnissen zwischen den Vertragsparteien. Art. 27 legt die Ziele dieses Kapitels fest. Dazu zählen die intensivierte Zusammenarbeit, die Anerkennung berechtigter Gemeinwohlziele wie Sicherheit sowie die Sicherstellung des freien Verkehrs der

unter dieses Abkommen fallenden Waren in ihren jeweiligen Gebieten. In Art. 28 verschreiben sich die Vertragsparteien der Zusammenarbeit im Zoll- und Verwaltungsbereich, unter anderem durch Informationsaustausch, Zusammenarbeit bei der Automatisierung von Zollverfahren und bei der Festlegung von gemeinsamen Positionen zu Zollfragen im Rahmen internationaler Organisationen. Gemäß Art. 29 stützen die Vertragsparteien ihre Zollvorschriften und -verfahren auf international anerkannte Normen und Instrumente. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Vertragspartei, den freien und diskriminierungsfreien Transitverkehr durch ihr Hoheitsgebiet zu gewährleisten. Art. 30 verpflichtet die Vertragsparteien unter anderem zur Veröffentlichung aller zoll- und handelsbezogenen Vorschriften, Verfahren, Gebühren und Abgaben in möglichst elektronischer Form samt Begründung, zur Einrichtung regelmäßiger Konsultationen mit der Wirtschaft, zur Einhaltung angemessener Fristen zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten neuer Regelungen, zur transparenten Bekanntmachung von Verwaltungsverfahren und Anlaufstellen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsbeteiligten auf Basis nicht willkürlicher und öffentlich zugänglicher Verfahren. Art. 31 stellt klar, dass die Zollwertermittlung im Handel zwischen den Vertragsparteien nach Art. VII des GATT 1994 und dem dazugehörigen Durchführungsübereinkommen erfolgt. Gemäß Art. 32 sind sich die Vertragsparteien darüber einig, die Zollreformen in der westafrikanischen Region voranzutreiben. Art. 33 verpflichtet die Vertragsparteien, die Verhandlungen über das Kapitel zu Zoll- und Handelserleichterungen im Rahmen eines umfassenden WPA mit dem Ziel einer regionalen Ergänzung fortzuführen. Art. 34 sieht die Einsetzung eines Sonderausschusses für Zoll- und Handelserleichterungen vor, der dem WPA-Ausschuss unterstellt ist. Art. 35 betont die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich Zoll und Handelserleichterungen für die Umsetzung des Abkommens.

Kapitel IV: Technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zu Art. 36 – 43:

In Art. 36 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus multilateralen Übereinkommen wie den WTO-Abkommen zu technischen Handelshemmnissen (TBT) und zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS). In Art. 37 werden die Ziele des Kapitels erklärt, nämlich den Warenhandel zu erleichtern und Handelshemmnisse zu beseitigen, ohne jedoch gleichzeitig die Fähigkeit der Vertragsparteien zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen einzuschränken. Art. 38 definiert den Geltungsbereich des Kapitels und trifft Begriffsbestimmungen. Bezüglich der für die Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen zuständigen Behörden wird auf Anlage II verwiesen. Für die EU sind das die Behörden der Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission. Gemäß Art. 40 können die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Art. 6 des SPS-Übereinkommens der WTO, Zonen mit spezifischem gesundheitspolizeilichem oder pflanzenschutzrechtlichem Status vorschlagen und ausweisen. Art. 41 verpflichtet die Vertragsparteien, sich u.a. über Änderungen technischer Einfuhranforderungen, handelshindernde Maßnahmen und relevante Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu informieren sowie Informationen zur Einhaltung technischer Vorschriften und epidemiologischen Überwachung auszutauschen. Gemäß Art. 42 kommen die Vertragspartner überein, in internationalen Normungsorganisationen zusammenzuarbeiten, u.a. durch Erleichterung der Teilnahme von Vertretern Ghanas. Art. 43 bekräftigt das gemeinsame Bekenntnis zur Zusammenarbeit.

Titel IV: Dienstleistungen, Investitionen und Handelsbezogene Bestimmungen

Zu Art. 44:

Art. 44 verpflichtet die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit auf Grundlage des Cotonou-Abkommens in den Bereichen Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr, Investitionen, Wettbewerb und geistiges Eigentum, um den raschen Abschluss eines umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit der westafrikanischen Region zu fördern. Die Parteien unterstützen einen Zweistufenplan, bei dem zunächst ein

regionaler Kompetenzaufbau in Westafrika erfolgt und anschließend die zwischen der EU und Westafrika einvernehmlich vereinbarten Handelsbestimmungen vertieft werden sollen.

Titel V: Streitvermeidung und Streitbeilegung

Kapitel I: Ziel und Geltungsbereich

Zu Art. 45 – 67:

Art. 45 legt das Ziel des Streitbeilegungssystems fest: Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung sollen möglichst vermieden oder einvernehmlich gelöst werden. Gemäß Art. 46 gelten die Regelungen dieses Titels grundsätzlich für alle Bestimmungen des Abkommens, mit Ausnahme der Regelungen in Titel II (Entwicklungspartnerschaft).

Kapitel II: Konsultationen und Vermittlung

Zu Art. 47 – 48:

Im Falle von Streitigkeiten versuchen die Vertragsparteien gemäß Art. 47 zunächst eine einvernehmliche Lösung durch Konsultationen zu erzielen. Jede Vertragspartei kann bei einer Streitigkeit ein schriftliches Ersuchen um Konsultationen stellen, das die strittige Maßnahme und deren Auswirkungen beschreibt. Die Konsultationen sollen innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Ersuchens beginnen, bei dringenden Fällen innerhalb von 15 Tagen. Art. 48 eröffnet ergänzend die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens. Es handelt sich um ein freiwilliges und vertrauliches Verfahren. Die Parteien einigen sich auf einen Vermittler, der die Kommunikation unterstützt, aber keine bindenden Entscheidungen trifft. Die Vermittlung lässt spätere förmliche Schritte unberührt.

Kapitel III: Streitbeilegungsverfahren

Abschnitt I - Schiedsverfahren

Zu Art. 49-52

Das förmliche Schiedsverfahren beginnt gemäß Art. 49 mit einem Antrag einer Vertragspartei, wenn Konsultationen oder Vermittlung nicht zur Lösung des Konflikts geführt haben. Das Schiedsersuchen muss den Sachverhalt, die betroffenen Bestimmungen sowie die angestrebte Lösung benennen, schriftlich erfolgen und an den WPA-Ausschuss gerichtet sein. Die Zusammensetzung des Schiedspanels wird in Art. 50 geregelt: Es besteht aus drei Mitgliedern, die aus einer zuvor vereinbarten Liste ausgewählt werden. Art. 51 sieht die Erstellung eines Zwischenberichts durch das Schiedspanel vor, einschließlich der Feststellungen, Begründungen und Schlussfolgerungen. Die Parteien können binnen 15 Tagen Stellung nehmen. In Art. 52 ist die Erstellung des endgültigen Berichts geregelt, der in der Regel binnen 150 Tagen nach Beginn des Verfahrens erfolgt; in dringenden Fällen, etwa bei verderblichen Waren, innerhalb von 75-90 Tagen.

Abschnitt II - Durchführung der Entscheidung

Zu Art. 53-57

Gemäß Art. 53 sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Entscheidung des Schiedspanels umzusetzen und sich auf eine Frist für deren Umsetzung zu einigen. Art. 54 regelt die Festlegung einer angemessenen Frist zur Umsetzung von Schiedssprüchen. Besteht Uneinigkeit über die Frist, entscheidet das Schiedspanel. Art. 55 besagt, dass die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung spätestens mit Ablauf der Frist mitzuteilen sind. Andernfalls oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzung kann erneut das Schiedspanel ersucht werden, die Frage zu entscheiden. Art. 56 ermöglicht es der beschwerdeführenden Partei, im Falle der Nichtumsetzung einer Entscheidung Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen oder – nach erfolgloser Einigung – Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sollen verhältnismäßig sein, sich möglichst auf denselben Bereich beziehen und dürfen die Bereitstellung von Entwicklungshilfe an Ghana nicht beeinträchtigen. Gemäß Art. 57 kann die beschwerte Partei beantragen, dass solche Gegenmaßnahmen beendet werden, sobald die Umsetzung erfolgt ist. Auch hier kann das Schiedspanel angerufen werden.

Abschnitt III - Gemeinsame Bestimmungen

Zu Art. 58-63

Art. 58 ermöglicht es den Vertragsparteien, die Streitigkeit jederzeit durch einvernehmliche Lösung beizulegen. Solche Lösungen sind dem WPA-Ausschuss mitzuteilen. Art. 59 bestimmt, dass der WPA-Ausschuss innerhalb von drei Monaten eine Geschäftsordnung für das Streitbeilegungsverfahren erlässt. Sitzungen des Schiedspanels sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht vom Schiedspanel anders beschlossen. Art. 60 ermöglicht es dem Schiedspanel, auf Antrag einer Vertragspartei oder aus eigener Initiative Informationen aus geeigneten Quellen einzuholen. Dazu zählen auch Stellungnahmen interessierter Dritter sowie die Einholung von Gutachten durch Sachverständige. Alle erhaltenen Informationen müssen den Vertragsparteien offengelegt werden, damit sie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. In Art. 61 ist festgelegt, dass mündliche und schriftliche Äußerungen in jeder Amtssprache der Vertragsparteien erfolgen können. Die Parteien bemühen sich um die Festlegung einer gemeinsamen Arbeitssprache und berücksichtigen dabei insbesondere die Bedürfnisse Ghanas. Art. 62 bestimmt, dass das Schiedspanel bei der Auslegung des Abkommens nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts, insbesondere dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, vorgehen soll. Schließlich regelt Art. 63 die Entscheidungsfindung im Schiedspanel: Entscheidungen werden möglichst einvernehmlich, sonst mit Stimmenmehrheit getroffen. Abweichende Meinungen werden nicht veröffentlicht; über die Veröffentlichung des Berichts entscheidet der WPA-Ausschuss.

Kapitel IV: Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 64 – 67:

Gemäß Art. 64 erstellt der WPA-Ausschuss eine Liste von 15 unabhängigen Schiedsrichtern, die über Fachwissen im Recht und im internationalen Handel verfügen. Je fünf von ihnen werden von den Vertragsparteien benannt, fünf werden gemeinsam bestimmt und sind für den Vorsitz vorgesehen. Art. 65 regelt das Verhältnis zu bestehenden Streitbeilegungsverfahren unter der WTO. Die Vertragsparteien haben demnach die Wahl zwischen dem Streitbeilegungsverfahren dieses Abkommens und dem der WTO. Art. 65 regelt das Verhältnis zur WTO und stellt klar, dass die Streitbeilegungssysteme des Abkommens und der WTO grundsätzlich parallel bestehen können. Für dieselbe Maßnahme darf jedoch jeweils nur ein Verfahren zurzeit geführt werden. Art. 66 legt fest, dass Fristen in Kalendertagen berechnet werden und einvernehmlich verlängert werden können. Art. 67 ermöglicht es beiden Vertragsparteien und dem WPA-Ausschuss, Änderungen des Titels V zu beantragen, die nur mit beidseitiger Zustimmung in Kraft treten.

Titel VI: Allgemeine Ausnahmen

Zu Art. 68 – 70:

Titel VI des Abkommens behandelt allgemeine Ausnahmen, die den Vertragsparteien Flexibilität bei der Umsetzung der vereinbarten Regelungen bieten. Art. 68 erlaubt den Vertragsparteien ausnahmsweise Maßnahmen anzunehmen oder durchzusetzen, etwa zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz von Leben und Gesundheit. Solche Maßnahmen dürfen jedoch nicht ungerechtfertigt diskriminierend wirken. Art. 69 regelt sicherheitsbezogene Ausnahmen und stellt klar, dass das Abkommen die Vertragsparteien nicht daran hindert, Maßnahmen zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen zu ergreifen – etwa in Bezug auf militärische Güter oder in Krisensituationen. Art. 70 erlaubt unterschiedliche Steuerbehandlungen basierend auf Wohnsitz oder Kapitalstandort und hindert nicht die Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung. Steuerübereinkünfte haben Vorrang, falls sie im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

Titel VII: Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen

Zu Art. 71 – 82:

Art. 71 sieht vor, dass die Verhandlungen gemäß dem Abkommen fortgeführt und nach Abschluss den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Art. 72 definiert die Vertragsparteien des Abkommens. Art. 73 sieht die Einrichtung eines WPA-Ausschusses vor, der für die Durchführung und Verwaltung des Abkommens zuständig ist. Zu dessen Sitzungen kann die Kommission der ECOWAS eingeladen werden. Art. 74 zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Gebieten der EU in äußerster Randlage und Ghana zu stärken, insbesondere durch Erleichterung des Handels, von Investitionen sowie der Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen. Gemäß Art. 75 ist dieses Abkommen zu ratifizieren und es tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem Ghana und die EU einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Die Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung des Abkommens wird geregelt und jede Vertragspartei kann das Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten

kündigen. Ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ersetzt dieses Abkommen, wenn es in Kraft tritt. Art. 76 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens. Schließlich regelt Art. 77 das Verfahren für den Fall des Beitritts neuer EU-Mitgliedstaaten. Ghana wird über Beitrittsverhandlungen informiert und kann Bedenken äußern. Der Beitritt erfolgt automatisch oder durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde, je nach Regelung in der Beitrittsakte. Der WPA-Ausschuss kann notwendige Übergangsmaßnahmen beschließen. Die Art. 78 bis 82 enthalten ergänzende Bestimmungen zur Zusammenarbeit und zur rechtlichen Ausgestaltung des Abkommens. Art. 78 sieht vor, den Dialog, die Transparenz und den Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Steuerpolitik und Steuerverwaltung zu fördern. Art. 79 verpflichtet die EU und Ghana, gemeinsam gegen illegale Finanzaktivitäten vorzugehen. Art. 80 besagt, dass bei einem Widerspruch dieses Abkommens mit dem Cotonou-Abkommen die Bestimmungen dieses Abkommens maßgebend sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Entwicklungszusammenarbeit in Teil 3 Titel II des Cotonou-Abkommens. Art. 81 legt fest, dass alle Sprachfassungen des Abkommens gleichermaßen verbindlich sind. Art. 82 erklärt die Anhänge und das Protokoll zu Bestandteilen des Abkommens.

Anlagen (I und II), Anhänge (1 bis 4), Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Anlage I regelt, dass Ghana spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des Abkommens die vorrangigen Waren für die Ausfuhr aus Ghana in die EU bestimmt. Anlage II legt die zuständigen Behörden für die Durchführung und Kontrolle der Ein- und Ausfuhren fest. Für Ausfuhren nach Ghana sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für die Einhaltung von Produktionsbedingungen, gesetzlichen Kontrollen sowie Gesundheits- und Tierschutzbescheinigungen zuständig. Bei Einfuhren aus Ghana kontrollieren die Mitgliedstaaten die Einhaltung der EU-Einfuhrbedingungen. Die Europäische Kommission übernimmt die Koordinierung, Systemprüfung und gesetzgeberische Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Normen im Binnenmarkt. Ghana benennt seinerseits die zuständigen Behörden und informiert den WPA-Ausschuss entsprechend.

Anhang I regelt den Zollabbau der EU für Waren aus Ghana. Anhang II beschreibt den schrittweisen Zollabbau Ghanas für EU-Waren. Die Zolltabellen in Anhang II beschreiben die zeitlich gestaffelte Absenkung der Zölle für die jeweilige Ware. Anhang III beschreibt die in Art. 11 genannte „Destination Inspection Fee“. Anhang IV listet die Gebiete der EU in äußerster Randlage auf.

Das Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich regelt die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und definiert in Art. 1 wichtige Begriffe. Art. 2 legt den Geltungsbereich der Amtshilfe fest, die alle zuständigen Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien betrifft. Art. 3 beschreibt die Amtshilfe auf Ersuchen, während Art. 4 Amtshilfe auch ohne vorheriges Ersuchen vorsieht, wenn dies zur Durchsetzung der Zollbestimmungen erforderlich ist. Art. 5 regelt die Zustellung von Schriftstücken und die Bekanntgabe von Entscheidungen durch die ersuchte Behörde auf Antrag der ersuchenden Behörde. Die Form und der Inhalt der Amtshilfeersuchen sind in Art. 6 festgelegt. Art. 7 beschreibt, wie die Erledigung der Amtshilfeersuchen zu erfolgen hat. Hierfür sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei maßgeblich. Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen hat die ersuchte Behörde so zu verfahren, als ob es sich um ein Ersuchen einer anderen Behörde der eigenen Vertragspartei handelte. Art. 8 regelt die Form der Auskunftserteilung und schreibt Schriftform vor und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Auskünften. Art. 9 regelt Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe. So muss etwa bei Kollision mit Geheimhaltungspflichten keine Unterstützung gewährt werden. Art. 10 behandelt den Informationsaustausch und den Datenschutz. Der Austausch von Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Wahrung von Vertraulichkeit und personenbezogene Daten werden geschützt. Art. 11 regelt die Unterstützung durch Sachverständige und Zeugen. Art. 12 regelt die Kosten der Amtshilfe. Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallenden Kosten, ausgenommen sind Aufwendungen für Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören. Art. 13 regelt die Durchführung des Protokolls wobei diese den Zollbehörden Ghanas einerseits und den zuständigen Dienststellen der EU-Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen wird. Gemäß Art. 14 bleiben die Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften von dieser Regelung unberührt.